

## CARTEL

Zwischen

Sr. Königl. Maje-

und des Herrn

Ferhogen von Müt-

Sub Dato Berlin / den 26. Septembr. 1731.

Cleve /gedruft ben Jacob de Vries, Königi. Prenfif. Hoff-Buchorucker.



Ollen Seine Königliche Majestät in Prenssen / und des Herrn. Bergogs von Würtemberg Durcht. daß alle diejenigt Lente / welche den Soldaten - End abgeschworen / und von des einen oder des andern hoben Paciscenten respective

Arméen und enrolliren Soldafen und Juwachs / sie mogen aus diese odt jenes derer hohen Paciscenten Landen / oder soust gebürtig und angewords sown woher sie wollen / ins künstlige austreten / oder ausbleiben / und inde andern Theils Krieges. Dienste übergehen / oder soust in deren Landen / b. sein Felde / Garnison, Quartieren / oder wo es wolle / in Stadten oder auf dem Lande / unter was sir Borwand oder Prætext es immer sey / ohne richt ge Passe aufgerrossen / sowohl ohne als auf Austucken / sofort unnach bleiblich in Arrest genommen / davon einander reciproque Notisseation ge geben / und sodam deren Aussolge und Extradirung / nebst der mitgenommen / und etwa noch vorhandenen Montur und Geweht / reciproce, ohnet digslich und ohne die geringsse Difficultæt oder Ausschaft / geschehen solle.

Sobald man in Erfahrung fommt/daß jemand von folchen Deserteurs int des einen oder andern derer hehen Paciscenten Landen/auch auser Krieges Diensten sich aufbalte / foll sowohl auf geschehene Requisition, des einen und andern derer hohen Paciscenten/oder derotelben Officiers, als auch ohne solche Requisition, die Obrigseit jedes Orts schuldig sepu / benselben sofort Persöbnsich und verläßig arretiren zu lassen/und sodamn nach dem hiervorstehenden i sten/ und solgenden Articuln/ohne Ausenthalt auszulieffern.

3. Soll

Soll benderseits hohen und niederen Officiers, ben Vermerdung ohnans bleiblicher exemplarischer Straffe | untersaget werden | feine Deserteurs von derer hohen Paciscenten enrollierten Trouppen, Soldaten und Inwachs wissentlich anzunchmen/vielmehr sollen sie / wenn sich jemand den schnen oder den ihrigen angiebt oder sinden sasser Trouppen er gediener oder engagitet sen / und da er vor einen Deserteur von deseinen oder desandern derer hohen Paciscenten respective Armée und enrollisten Soldaten ersant wurde / selbigen sosor arretiren sasser worden des en oder des respective Regiments oder Compagnie, wovon er sasserteten / oder an die hohe Paciscenten selbst / es zu melden schuldig sepn.

Solte auch jemand von des einen oder des andern derer hohen Pacifcenten Officiers, Soldaten oder Unterthanen/ in desandern Theils Landen wider dieses Cartel handten/oder sonst einen strassbaren Excess begehen/solt selbiger zwar deshalb sosort also mogen arreitet, übrigens aber seinem Landes. Herrn zur Bestrassung extradiret werden.

on

sen

16

ti.

ze.

ro

itt

g.

11

1.

1

Und da sich auch leicht zutragen fan / daß Deserteurs unwissend angenommen werden / alsdan aber demjenigen Officier, welcher solchen dergestalt engagirt, zum unwerschuldeten Schaden gereichen würde / wan er denselben gants ohne Entgeld wieder gehen lassen misse; Uis soll für einen jeden dergleichen / wie auch sonst im Lande ausgefundenen und auszuliefernden Deserteur, in Kriegs und Friedens Zeiten/überhaupt 10. Rithr. Cartel-Beld/ und sin desse Berpsiegung / Zeit-währenden Arrests, bis zu dessen Extradition, täglich zwen Groschen/ vom dem / der den Deserteur wieder bekommt/bezahlet werden.

Damit es auch wegen des Orths / wohn die Deserteurs von berden hohen Paciscenten jedesmahl au liesern / keine Schwierigkeit geben möge; So ist hiemit von berden Theilen beliebet worden / caß sothane Extradition allemahl zu Unspach / als wessenwegen sowohl Seine Königliche Majestät / als des Herbogs Hochsinfliche Durchlauchtigkeit / die gehörige General-Requisitoriales ein vor allemahl wollen abgehen lassen / geschehen/und die dahin der Deserteur von demjenigen Theil/welcher selbigen arretiren lassen/gesühret/und in sicherer Berwahrung dahin gebracht/und an das andere Theil abgeliesert werden soll.

3u desto mehrerer Versicherung und genauerer Nachlebung dessen/was hierium stipuliret ist / soll dieses Carrel , welches von Zeit der ersoszen bezderseitigen Ratisscation gesten und seine Krasst haben soll / nicht nut den denen bezderseitigen Trouppen, Garnisons, Regimentern und Compagnien, sondern auch überall im gangen Lande / sowohl des einen als andern hohen Paciscenten, damit es zu jedermans Notitz komme / und ein jeder sieh darnach zu achten wisse / öffentlich kund gemacht und publicitet werden. So geschehen und gegeben Berlin / den 26. September 1731.

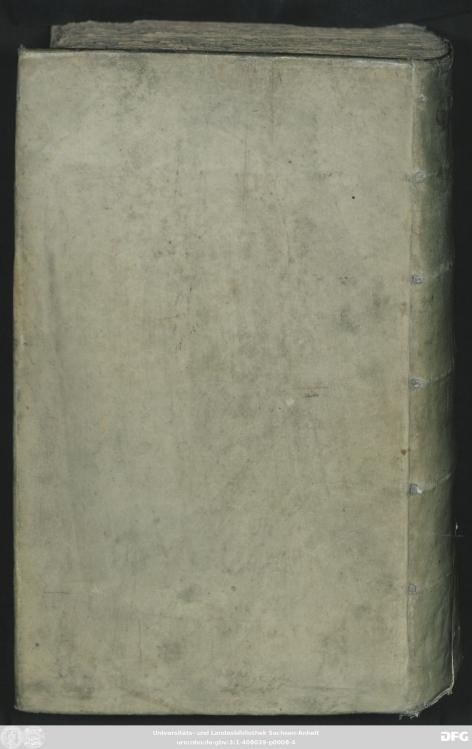
Sr. Wilhelm.



N.38.

J. M. v. Viebabn.

Kg 2973 HS- Abt. wis at



## CARTEL

Zwischen

